

Haupt- und Realschule Berge

Anmeldung	für Klasse		zum Schuljahr	20..../...
	Schulform	HS	RS	Französisch ab RS Klasse 6. <input type="checkbox"/>
Schüler	Familiennamenname			
	Vorname			
	Geburtsdatum			
	Geburtsort			
	Konfession			
	Staatsangehörigkeit			
	Straße			
	PLZ / Ort / Ortsteil			
	Telefon			
	Telefon, Notfall			
	Fahrschüler Einstieg/Haltestelle			
	Tabletten / Krankheiten / ...			
Eltern	Vater			
	Mutter			
	Adresse falls abweichend			
	Getrennt lebende Eltern	Gemeinsames Sorgerecht <input type="checkbox"/>		
		Allein sorgeberechtigt <input type="checkbox"/> Name:		
Einschulung		Datum	Schule	
Schullaufbahn	von Klasse	bis Klasse	besuchte Schule	
Empfehlung der Grundschule		durch		

Meine Tochter / mein Sohn möchte mit folgender/ Mitschüler/in in eine Klasse (max. 3 Namen) :

Ich habe mit der Anmeldung je ein Exemplar der Schulordnung, der Busordnung, der Busordnung, des Erlasses über das „Verbot des Mitbringens von Waffen usw. in Schulen“ vom 29.06.1977 und der Belehrung nach §34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) erhalten.

Zur Dokumentation des Schullebens veröffentlichten wir Klassen- und andere Fotos auf der Homepage unserer Schule unter www.hrs-berge.de. Falls Sie oder ihr Kind **nicht** damit einverstanden sind, dass Ihr Kind auf diesen Fotos erscheint, kreuzen Sie bitte hier an.

Berge, den _____

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten _____

Unterschrift des/der Schülers/Schülerin _____

Schüler/in aufgenommen:

In Klasse:



Nach Absprache mit allen Beteiligten wird an unserer Schule die Paketausleihe durchgeführt.

Anmeldung zu der entgeltlichen Ausleihe von Lernmitteln

Erziehungsberechtigte oder Erziehungsberechtigter

Name, Vorname
Anschrift

Als Erziehungsberechtigte oder als Erziehungsberechtigter der Schülerin oder des Schülers

Name, Vorname:	Klasse:
----------------	---------

2011/12 an. Der Leihvertrag kommt mit der fristgerechten Zahlung des Entgelts zustande. Die nachfolgenden Bedingungen sind Bestandteil des Vertrages:

- Das Entgelt für die Ausleihe muss bis zum **30.06.2011** auf das Konto der **Kreissparkasse Bersenbrück Konto: 14341390, BLZ 26551540** entrichtet werden. Wer diese Frist nicht einhält, entscheidet sich damit, alle Lernmittel auf eigene Kosten zu beschaffen.
- Die über das Ausleihverfahren angebotenen Lernmittel werden von der Schule an die Schülerinnen und Schüler gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt.
- Nach Erhalt der Lernmittel sind diese auf Vorschäden zu überprüfen. Falls Vorschäden festgestellt werden, müssen diese unverzüglich der Schule mitgeteilt werden.
- Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass die ausgeliehenen Lernmittel pfleglich behandelt und zu dem von der Schule festgesetzten Zeitpunkt in einem unbeschädigten Zustand zurückgegeben werden.
- Falls die Lernmittel beschädigt oder nicht fristgerecht zurückgegeben werden, so dass eine weitere Ausleihe nicht möglich ist, sind die Erziehungsberechtigten zum Ersatz des Schadens in Höhe des Zeitwertes der jeweiligen Lernmittel verpflichtet.
- Ich gehöre zu den Leistungsberechtigten nach dem SGB II/III/XII¹ oder Asylbewerbergesetz. Damit bin ich im Schuljahr 2011/12 von der Zahlung des Entgelts für die Ausleihe befreit. Der Nachweis ist bis zu der oben genannten Zahlungsfrist (30.06.2011) zu erbringen.
- Wir haben zur Zeit drei und mehr schulpflichtige Kinder (Bitte Schulbescheinigung vorlegen).

Ort, Datum _____

Unterschrift _____

¹ SGB II (Grundsicherung für Arbeit Suchende) / SGB VIII (Heim- und Pflegekinder/ SGB XII (Sozialhilfe)
K:\06 Schüler\062 Anmeldung\Ausleihvertrag Lernmittel 2011 Kl6-10.doc

Busordnung der Samtgemeinde Fürstenau

Um für sämtliche Beteiligten mehr Sicherheit an den Bushaltestellen und im Schulbus zu erreichen, gilt für alle Schülerinnen und Schüler folgende Busordnung:

I) Verhalten an den Bushaltestellen

1. Jeder hat sich während des Wartens an den Haltestellen sowie beim Ein- und Aussteigen so zu verhalten, dass er sich und andere nicht gefährdet, andere Personen nicht belästigt und Einrichtungen der Haltestelle nicht beschmutzt oder beschädigt.
2. Spielen und Raufen an den Bushaltestellen führen zu Unaufmerksamkeiten gegenüber dem Straßenverkehr und ist darum zu unterlassen. Dadurch gefährdet man sich und andere.
3. Schieben und Drängeln ist gefährlich und deshalb sowohl beim Herannahen des Busses als auch beim Ein- und Aussteigen verboten.
4. Die Anweisungen der Aufsicht führenden Lehrkräfte aller Schulformen sind zu befolgen.

II) Verhalten im Bus

1. Der Schülerfahrausweis ist beim Einstieg bereit zu halten und dem Busfahrer vorzuzeigen.
 2. Es ist verboten, den Busfahrer während der Fahrt abzulenken oder zu stören.
 3. Im Bus gibt es Sitz- und Stehplätze. Alle Beförderungsgäste im Bus haben das gleiche Anrecht auf einen Platz, Platzreservierungen für Freunde und Mitschüler sind deshalb nicht erlaubt.
 4. Größere und ältere Schulkinder sollten kleineren und jüngeren Schulkindern die Sitzplätze überlassen.
 4. Sitzplätze sind auch als Ablagefläche für Füße oder Taschen.
 4. Schul- und Sporttaschen sind im Bus auf dem Boden abzustellen- entweder unter dem Sitz oder zwischen den Füßen.
 5. Personen, die keinen Sitzplatz haben, müssen im Gang bis hinten durchrücken, so dass nicht mitten im Gang oder vor den Türen dichtes Gedränge herrscht.
 6. Es ist verboten, während der Fahrt im Bus herumzulaufen sowie über die Sitze zu klettern.
 7. Raufen, Toben und Schreien ist verboten.
 8. Allen Fahrgästen ist der Ausstieg an den von ihnen gewünschten Haltestellen zu gewähren. Den aussteigenden Personen muss Platz gemacht werden.
 9. Die Sicherheitsvorrichtungen im Bus (Nothämmer, Nothähne, Feuerlöscher etc.) dienen im Notfall der Sicherheit aller Fahrgäste. Wer solche Sicherheitseinrichtungen verwendet oder beschädigt, gefährdet dadurch sich und andere und handelt höchst unverantwortlich.
 10. Für Beschädigungen und Verschmutzungen sowohl am Bus als auch an Gegenständen der Mitfahrer haftet grundsätzlich der Verursacher.
- Jeder ist verpflichtet, verursachte Beschädigungen oder Verschmutzungen sofort dem Fahrer zu melden.

Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen

RdErl. d. MK v. 1. 4. 2008 - 35-306-81-7/01/04 (Nds.MBl. Nr.24/2008 S.679) - VORIS 22410 -
Bezug: Erl. v. 29.6.1977 (SVBl. S.180), geändert durch RdErl. v. 15.1.2004 (SVBl. S.133) - VORIS 22410 00 00 00 011 -

1. Es wird untersagt, Waffen i.S. des Waffengesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im Waffengesetz als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die so genannten Springmesser, Fallmesser, Einhandmesser und Messer mit einer festen Klinge von mehr als 12 cm Klingenlänge, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.) sowie Schusswaffen (einschließlich Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen).
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Gassprühgeräte), Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser-Pointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des Waffengesetzes ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen mit einer Geschossenergiegrenze bis zu 0,5 Joule).
Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i.S. des Waffengesetzes verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (z.B. Jagdschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren.
8. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. eine Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
9. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme in eine Schule (in der Regel erstes und fünftes Schuljahr sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.
10. Dieser RdErl. tritt am 1.1.2009 in Kraft. Gleichzeitig wird der Bezugserrlass aufgehoben.

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte nach §34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Schule besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrigeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule gehen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann; dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib- Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen- oder "fliegende" Infektionen sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Schule nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemungsluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die "Ausscheider" von Cholera, Diphtherie, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in die Schule gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wenn ein Besuchsverbot der Schule für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Unsere Schulordnung

Wir alle möchten, dass sich jeder an unserer Schule wohl fühlt. Deshalb ist es selbstverständlich auf Andere Rücksicht zu nehmen, sich zu respektieren und gewisse Regeln, die das Zusammenleben an unserer Schule erleichtern, einzuhalten. Die Einrichtung der Schule und das Eigentum anderer sind schonend zu behandeln. Schüler, Lehrer und das nicht lehrende Personal tragen für unsere Schule Verantwortung und gehen fair miteinander um. Gewalt hat an unserer Schule keinen Platz! Der Unterricht ist von gegenseitigem Respekt geprägt. Den Schülern gegenüber soll der Bildungsauftrag erfüllt werden, jedoch dürfen alle angemessen Kritik üben, sollen aktiv mitarbeiten und Disziplin zeigen.

Schulgelände

Das Schulgelände besteht aus dem Schulgebäude, dem Schulhof, dem Eingangsbereich und dem Rasen vor der Turnhalle (Aktivbereich). Der öffentliche Weg gehört nicht mehr dazu.

Mobiliar

Unsere Schule ist sauber, hell und freundlich. Das Mobiliar trägt zum Wohlbefinden bei und wird geschont. Sollte dennoch etwas versehentlich kaputt gehen, so wird das der Schulleitung gemeldet. Diese Zivilcourage erwarten wir von allen. Da jeder Schüler das Recht auf saubere Toiletten hat, versteht es sich von selbst, dass dort weder Papier verschwendet noch unnötig viel Dreck verursacht wird. Die Garderobe wird während der Unterrichtsstunden aus Gründen der Hygiene auf die dafür vorgesehenen Kleiderhaken auf dem Flur gehängt. Für uns ist es selbstverständlich, dass die Umwelt geschont wird und dass jeder auf Sauberkeit und Ordnung achtet.

Pausen

Um die Aufsicht zu erleichtern und Verletzungen zu vermeiden, bleiben die Schüler in der Fünfminutenpause im Klassenraum. Natürlich kann man in der großen Pause nicht so still sein wie im Unterricht. Trotzdem müssen Lärm, der zur Belästigung wird und alles, was andere gefährdet, unterbleiben. Dazu gehört das Rennen im Schulgebäude. In der Pausenhalle erhalten die Schüler die Möglichkeit Billard zu spielen (ab Klasse 7) oder zu kickern. Wer sich gerne draußen bewegt, leiht sich Bälle und andere Sportgeräte aus, spielt auf dem Rasen vor der Turnhalle und bringt die Geräte unbeschädigt am Ende der Pause wieder zurück. Die Schüler an unserer Schule benötigen keine Handys und MP3-Player, sie werden und bleiben ausgeschaltet, da sie weder benötigt werden noch die Kommunikation untereinander fördern. Das Schneevergnügen im Winter macht zwar einen Riesenspaß, birgt aber auch Gefahren. Daher ist das Werfen mit Schnee grundsätzlich verboten. Das Verlassen des Schulgeländes ist nur mit Genehmigung möglich.

Bushaltestelle

Die Fahrschüler begeben sich aus versicherungstechnischen Gründen nach Schulschluss auf dem direkten Weg zur Bushaltestelle. An der Bushaltestelle benimmt sich jeder Schüler rücksichtsvoll und tolerant, sodass beim Einsteigen kein Mitschüler gefährdet oder verletzt wird.

Fahrradständer

Dieser Platz dient zum Abstellen der Fahrräder und ist darüber hinaus kein Aufenthaltsort für unsere Schülerinnen und Schüler. Motorisierte Zweiräder werden auf dem dafür vorgesehenen Parkplatz abgestellt.

Die Schulordnung wurde von Schülern, Eltern und Lehrern erarbeitet. Sie dient als Grundlage des harmonischen Miteinanders im Schulalltag. Es ist selbstverständlich, dass nicht alle Regeln und vor allem Erlasse einzeln aufgeführt werden können. Deshalb gehen die Verfasser von der Bereitschaft aller am Schulleben beteiligter aus, diese Schulordnung mit Leben zu erfüllen und das Miteinander so angenehm wie möglich zu gestalten, damit allen die Arbeit an unserer Schule Freude bereitet.

Schreibmaschine: normale Schreibweise!

Handschrift: Blockschrift in **GROSSBUCHSTABEN**, Kästchen beachten!
Bitte kräftig durchschreiben!

23

113 284 000 / 423 220

Überweisung/Zahlschein

Name und Sitz des überweisenden Kreditinstituts

Zahlungsempfänger: Name, Vorname/Firma (max. 27 Stellen)

HAUPT- UND REALSCHULE BERGE

Konto-Nr. des Zahlungsempfängers

14341390

Bankleitzahl

Den Vordruck bitte nicht
beschädigen, knicken,
bestempeln oder beschmutzen.

Bankleitzahl
26551540

Kreditinstitut/Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers
KREISSPARKASSE BERSENBRÜCK

EUR

Betrag: Euro, Cent

Kunden-Referenznummer - Verwendungszweck, ggf. Name und Anschrift des Zahlers - (nur für Zahlungsempfänger)
LEIHGEBÜHR LERNMITTEL

KLASSE:

NAME:

noch Verwendungszweck (insgesamt max. 2 Zeilen à 27 Stellen)
VORNAME:

Kontoinhaber/Zahler: Name, Vorname/Firma, Ort (max. 27 Stellen, keine Straßen- oder Postfachangaben)

Konto-Nr. des Kontoinhabers

18

Vergessen Sie bitte nicht das Datum und Ihre Unterschrift.

Handschrift ist für Ihre Unterlagen bestimmt.

Datum, Unterschrift